

## **Informationen zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen**

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in seinem Jugendamtsbezirk wird durch den Kreis Minden-Lübbecke ein öffentlich-rechtlicher Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung.

**Beitragspflichtig** sind in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

**Beitragszeitraum** ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet in der Regel 1 Jahr vor Beginn der Schulpflicht. Für das letzte Kindergartenjahr ist das Kind beitragsfrei gestellt.

Die **Beitragshöhe** richtet sich nach dem Kalenderjahreseinkommen der Beitragspflichtigen und des Kindes, welches den Kindergarten besucht.

**Berechnungsgrundlage** für die Festsetzung der Elternbeiträge sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten, mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus Vorjahren ist nicht zulässig.

Einkommen im Sinne der Elternbeitragssatzung des Kreises Minden-Lübbecke ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, sowie steuerfreie Einkünfte.

Die **Erstfestsetzung** des Elternbeitrages erfolgt aufgrund der Angaben der Eltern. Sie geben ihr Kalenderjahreseinkommen auf einem Selbsteinschätzungsbogen an. Durch Anmeldung am Bürgerportal können die Daten elektronisch direkt an den/die Sachbearbeiter/in der Gemeinde Stemwede weitergeleitet werden. Es besteht aber auch weiterhin die Möglichkeit, die Unterlagen in Papierform abzugeben. Anhand dieser Selbsteinschätzung wird der zu entrichtende Elternbeitrag festgesetzt. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung des Kreises Minden-Lübbecke.

Im Zuge der jährlichen Einkommensüberprüfungen ist das Kalenderjahreseinkommen durch entsprechende Unterlagen (Einkommensteuerbescheid, Dezemberverdienstabrechnungen, Bescheid über Elterngeld,

Bescheinigung der Krankenkasse über gezahltes Mutterschaftsgeld etc.) nachzuweisen. Dieses kann ebenfalls elektronisch über das Bürgerportal oder in Papierform erfolgen.

### **Geschwisterregelung**

**Im Rahmen der Familienförderung möchte die Gemeinde Stemwede auch weiterhin Familien unterstützen. Ab dem 01.08.2014 übernimmt die Gemeinde Stemwede den Geschwisterkindbeitrag in voller Höhe. Somit ist von den Beitragspflichtigen kein Elternbeitrag für Geschwisterkinder zu zahlen. Diese Regelung gilt für Geschwisterkinder im Kindergarten und in der Kindertagespflege.**

### Wichtige Hinweise

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch eine zeitnahe Mitteilung von Änderungen der Einkommensverhältnisse hohe Nachzahlungsforderungen vermieden werden können.**

**Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht ausreichend nach, so ist der höchste Elternbeitrag für die jeweilige Altersstufe und Buchungszeit zu zahlen.**

Unrichtige oder unvollständige Angaben können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.